# Das Allerletzte : hässliche Handschrift gilt als Behinderung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **141 (2015)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## Das Allerletzte

# Hässliche Handschrift gilt als Behinderung

Das Bundesgericht hat entschieden: Eine hässliche Handschrift gilt als eine «erhebliche Störung bei der motorischen Umsetzung von Ideen auf Papier» und ist als Behinderung zu betrachten.

Diesen Präzedenzfall herbeigeführt hat ein Vater, von Berufs wegen Jurist, dessen Sohn die Gymi-Prüfung wegen seiner unleserlichen Schrift nicht bestand. Man hätte ihm an der Prüfung die Benutzung eines Computers erlauben müssen. An diesem Urteil dürfen nun alle Menschen, die unter ihrer unleserlichen Handschrift leiden, Folgendes ableiten:

❶ — Sie dürfen den Behindertenparkplatz benutzen. Schreiben Sie einfach in ihrer eigenen Schluderschrift auf ein Schild: «Bin behindert».

❷ — Wenn Sie auf Amtsstuben um Ihre Unterschrift gebeten werden, verlangen Sie einen Computer und wehren Sie sich lautstark gegen die Diskriminierung.

❸ — Ihr unleserlicher Stimmzettel darf an Abstimmungen nicht mehr zu «ungültigen Stimmen» gezählt werden, sondern zu «Stimmen von Behinderten».

❹ — «Schönschrift» war früher ein Schulfach, an dem man sich die Zähne ausbeissen durfte. Heute ist es Juristenfutter und darf nicht mehr benotet werden (Versuche zur Einführung der Früh-Schönschrift werden per sofort gestoppt).

❺ — Ärzte, die ihre Rezepte unleserlich ausstellen, gehören ab sofort selbst in Behandlung.

❻ — Die Pränataldiagnostik darf Ungeborene, bei denen das Gen der unleserlichen Handschrift schon in diesem Entwicklungsstadium an den Knubbelfingern ablesbar ist, legal eruieren.

❼ — Handschriftlich adressierte Couverts an einzelne FIFA-Funktionäre gelten nicht mehr als Beweismittel in polizeilichen Ermittlungen.

ROLAND SCHÄFLI